

Schrittweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes im Überblick

	Beschluss Bundesrat		geltendes Recht (1. BVG-Rev.)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2005	7,15 %	7,20 %	7,15 %	7,20 %
2006	7,10 %	7,20 %	7,10 %	7,20 %
2007	7,10 %	7,15 %	7,10 %	7,15 %
2008 ***	6,90 %	6,90 %	7,05 %	7,10 %
2009	6,75 %	*	7,05 %	7,00 %
2010	6,55 %	6,65 %	7,00 %	6,95 %
2011 ****	6,40 %	6,40 %	6,95 %	6,90 %
2012	**	**	6,90 %	6,85 %
2013	**	**	6,85 %	6,80 %
2014	**	**	6,80 %	6,80 %
2015	**	**	6,80 %	6,80 %

* Annahme: Anhebung des ordentlichen Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre 2009.

Daher kein Anpassungsschritt.

** Überprüfung 2009 für die Jahre ab 2012

*** Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung

**** Senkungsprozess abgeschlossen

Erläuterung der Begriffe

Leistungsziel der 1. und 2. Säule

Zielsetzung der 1. und 2. Säule zusammen ist laut Verfassung die Ermöglichung der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung. Für mittlere Einkommen gilt dieses Ziel mit einer Gesamtrente von rund 60 % des Bruttoeinkommens als eingehalten. Bei einem Einkommen von rund 55'000 Franken ist selbst mit einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,4 % mit einer Gesamtrente von 60-63 % zu rechnen, bei einem Einkommen von 77'400 Franken immer noch mit einer Rente von 57-60 %.

Mindestumwandlungssatz

Die Altersrente der zweiten Säule wird in Prozenten des Altersguthabens berechnet, das die Versicherten bei Erreichen des Rentenalters angespart haben. Diese Prozentzahl heisst Umwandlungssatz und ist im Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) als Minimalregelung festgeschrieben. Für ein Altersguthaben von 100'000 Franken erhält man bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters z.B. bei einem Umwandlungssatz von 6,8% eine Jahresrente von 6'800 Franken.

Das geltende Recht (1. BVG-Revision) senkt den Umwandlungssatz von heute 7,15% (Männer) respektive 7,2% (Frauen) schrittweise bis 2015 auf einheitlich 6,8%. Damit wird der seit Einführung des BVG im Jahr 1985 gestiegenen **Lebenserwartung** Rechnung getragen. Aber nicht nur die von der Lebenserwartung abhängende Dauer, während der die Renten voraussichtlich zu zahlen sind, ist ein zentraler Parameter bei der Festlegung des Umwandlungssatzes. Der zweite massgebende Faktor ist der **technische Zinssatz**.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz dient als Rechnungsannahme: Wie hoch kann das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während des Vermögensverzehr (laufende Rentenzahlungen) verzinst werden? Diese Annahme hängt von der **Erwartung der Entwicklung der Finanzmärkte** ab. Eine höhere/tiefere Renditeerwartung und damit ein höherer oder tieferer technischer Zins ermöglicht für dasselbe Kapital eine höhere/tiefere Rente.

➔ **Je höher die Lebenserwartung und je tiefer der technische Zinssatz, umso niedriger der Umwandlungssatz und die Rente.**

Lebenserwartung und Renditeerwartung sind somit ausschlaggebend für die Höhe der Altersrente, welche lebenslänglich geschuldet ist. Für diese Rente muss bereits im Zeitpunkt der Pensionierung ein diesen Erwartungen entsprechendes Kapital sichergestellt sein.